



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit
Postfach 1468
53005 Bonn

Nur per E-Mail: referat15@bfdi.bund.de

HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Vermittlungersuchen von Herrn Mohammed Al Sharkey**
BEZUG Ihr Schreiben vom 24.07.2017; Ihr Zeichen: 15-722/002 II#0159
ANLAGE --
GZ 505-511.E IFG 052-2017 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 18.08.2017

Sehr geehrter Herr Winkler,

entschuldigen Sie bitte die verspätete Antwort auf Ihr Schreiben vom 24.07.2017.

Auf Ihr Schreiben vom 24.07.2017 kann ich Ihnen bestätigen, dass für das Auswärtige Amt der Vorgang mit der nochmaligen Übersendung am 29.06.2017 der Vorschriften zur Beantragung und Abrechnung von Dienstreisen abgeschlossen war. Dem Antragsteller wurden die seinem Antrag entsprechenden Informationen übermittelt. Auch wurden ihm die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen benannt. Eine Kopie des Bescheids ging Ihnen ebenfalls am 29.06.2017 zu.

Das Auswärtige Amt verfügt über keine Dienstanweisung, die nur die Abrechnung und Beantragung von Dienstreisen des Auswärtigen Amts zum Inhalt hat. Eine Übersendung der hier vorliegenden Richtlinie erfolgte nicht, da diese zahlreiche weitere Informationen enthält, die von der Anfrage des Antragstellers zur Beantragung und Abrechnung von Dienstreisen des Auswärtigen Amts nicht umfasst sind. Die vom Antragsteller jedoch explizit angefragten Informationen wurden ihm zur Verfügung gestellt.

Mit Schreiben vom 29.06.2017 hat der Antragsteller nochmals um Übersendung (Auszug aus dem Schreiben des Antragstellers): *..., der Dienstanweisungen wie Dienstreisen*

beantragt und abgerechnet, Spesen, welche Voraussetzungen etc. vorliegen müssen. GGf. ist dies die TMS-Erläuterungen, die sicher dort hinterlegt sind“ gebeten.

Mit Schreiben vom 20.07.2017 wurde dem Antragsteller mitgeteilt, dass er alle Informationen zum TMS (Travel Management System) auf der Homepage des BVA einsehen könne. Der entsprechende Link wurde beigefügt.

Mit Schreiben vom gleichen Tag beantragte der Antragsteller weiterhin die Übersendung der internen Anweisungen.

Das Auswärtige Amt ist gerne bereit, die von der Anfrage von Herrn Al Sharkey umfassten Passagen herauszukopieren und nicht umfasste Teile entsprechend zu schwärzen. Eine Übersendung der kompletten Sammlung ist unseres Erachtens nicht erforderlich, da diese zum weit überwiegenden Teil Themen anspricht, die nicht von der Anfrage umfasst sind und zu einer weiteren Prüfung – möglicherweise einschlägiger Ausnahmetatbestände – führen müsste, wodurch es sich potentiell nicht mehr um eine einfache Auskunft handeln würde. Unserer Ansicht nach verpflichtet das IFG nicht dazu, über die Anfrage hinaus gehende amtliche Informationen herauszugeben.

Zu dieser Fragestellung wären wir für Ihre rechtliche Einschätzung dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gabriele Graf

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.